

**BBE**BUNDESVERBAND  
Bioenergie e.V.**BDH**Bundesverband der  
Deutschen HeizungsindustrieBundesverband des  
Schornsteinfegerhandwerks**DEPV** Deutscher Energieholz-  
und Pellet-Verband e.V.**DeSH**Deutsche Säge- und Holzindustrie  
www.saegeindustrie.deFamilienbetriebe  
Land und Forst**IH**Initiative  
HolzwärmeDIE WALD  
EIGENTÜMER  
AGDWZENTRALVERBAND  
SANITÄR  
HEIZUNG KLIMA

## Verbändeallianz zur Stärkung der Holzenergie im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Nachhaltig verfügbar, klimaneutral, bezahlbar, technisch ausgereift

### **Holzenergie fair bewerten und CO<sub>2</sub>-Einsparung maximieren – Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) schnell nachbessern!**

Mit dem Kabinettsentwurf zum GEG hat die Bundesregierung große Verunsicherung bei Hausbesitzern und Verbrauchern hervorgerufen. Die Holzenergie, die bislang am erneuerbaren Wärmemarkt für die größten CO<sub>2</sub>-Einsparungen verantwortlich ist, wurde sachlich ungerechtfertigt benachteiligt und belastet. Dies entspricht dem ebenfalls unverständlichen Vorgehen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), wo die Förderanträge im Jahr 2023 drastisch zurückgegangen sind. Beide Regelungen müssen revidiert und zugunsten der modernen Holzenergie verbessert werden, wenn die Energiewende am Wärmemarkt in der gleichen Geschwindigkeit voranschreiten soll wie in den Jahren 2020 bis 2022.

Der Gebäudesektor ist von Art und Zustand der Gebäude, des Wärmebedarfs, der Art der Nutzung der Gebäude wie auch der Eigentümer/Betreiberstruktur her sehr heterogen. Für einen mit ordnungspolitischen Maßnahmen gesteuerten Umbau der Wärmeversorgung zur Umsetzung der Klimaziele des Klimaschutzgesetzes ist eine weitgehende Technologie- und Systemoffenheit für die erneuerbaren Energieträger erforderlich.

Das bedeutet, Hausbesitzern sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsgebäuden ein breites Spektrum gleichrangiger Erfüllungsoptionen zu ermöglichen. Die im jetzigen Entwurf nach wie vor bestehenden Beschränkungen von Heizmöglichkeiten auf Holzbasis, denen eine Fokussierung auf stromgeführte Wärme gegenübersteht, werden der Vielfalt des Gebäudebestandes nicht gerecht. Im Gegensatz: Sie verhindern oftmals dem tatsächlichen Bedarf angepasste, effiziente und kostengünstige Konzepte und gefährden damit die Akzeptanz der Energie- und Wärmewende.

**Wir fordern den Gesetzgeber auf, im GEG nachzusteuern und den sachlich ungerechtfertigten Zwang, zu Holz- und Pelletheizungen eine Solarthermie- oder PV-Anlage zu installieren wie auch weitere in der Anlage<sup>1</sup> genannte Sachverhalte zurückzunehmen. Genauso muss das faktische Verbot von Holzfeuerungen im Neubau revidiert werden.**

Holzenergie ist klimaneutral, nachhaltig breit verfügbar und bezahlbar. Sowohl Energieträger wie auch Feuerungstechnik sind heimisch. Die ungerechte Behandlung von mit Holzenergiesortimenten befeuerten Anlagen beruht vielfach auf falschen Einschätzungen. Hierzu ist klarzustellen:

**Zum Thema Feinstaub und Einsatz von Energieholz:** Holzenergie wird hierzulande in modernen, hocheffizienten, weitgehend staubfrei betriebenen Heizkesseln genutzt, was vom Schornsteinfeger überprüft wird. Bei Kaminöfen werden ältere Modelle zunehmend gegen moderne Anlagen ausgetauscht. Diese technologische Weiterentwicklung von Pellet- und Holzheizungen wurde in der Vergangenheit durch eine kluge Förderpolitik motiviert. Diese Entwicklung hat die Anlagen verteuert, so dass eine angemessene Förderung Voraussetzung für einen weiteren Austausch ist.

<sup>1</sup> „Welche Änderungen müssen im GEG vorgenommen werden?“, Verbändeallianz Holzenergie, 26.04.2023

**Zur nachhaltigen Forstwirtschaft:** Zwischen der in Deutschland praktizierten nachhaltigen Forstwirtschaft und dem in anderen Regionen der Welt noch anzutreffenden Raubbau an Urwäldern besteht ein riesiger Unterschied. Hierzulande werden keine Wälder verheizt, sondern zur energetischen Nutzung ausnahmslos Restholz verwendet: für Pellets die in den Sägewerken anfallenden Späne der Holzverarbeitung (rd. 6,5 Mio. t jährlich); für Hackschnitzel und Scheitholz in der Regel die bei der Holzernte anfallenden Baumteile oder Schwachholz aus der Waldpflege (nicht anderweitig verwertbare Äste, Gipfelstücke und Kronenholz). Kann dieses Holz künftig nicht mehr als Energieholz genutzt werden, würde sich dies negativ auf die Waldpflege als notwendige Maßnahme zur Weiterentwicklung des gesamten Waldbestandes auswirken. Das Gesetz würde dadurch eine Anpassung des Waldes an Klimaveränderungen deutlich verlangsamen.

Mit dem drohenden Wegfall der Vermarktungsmöglichkeiten für Resthölzer aus Waldpflege und Holzverarbeitung wird nicht nur ein funktionierender Kreislauf nachhaltiger Verwertung von Naturressourcen beeinträchtigt, es fallen auch Einnahmen für Waldbesitzer weg, die dringend für den klimabedingten Waldumbau benötigt werden. Zudem ist es nicht vermittelbar, dass Waldbesitzer als auch deren Kunden auf Holz als Energiequelle zur Wärmeerzeugung verzichten sollen. Die grundlegenden Änderungen der politischen Rahmenbedingungen würden sich auch negativ auf die regionale Wertschöpfung auswirken.

**Zur CO<sub>2</sub>-Neutralität von Holzenergie:** Zwischen der CO<sub>2</sub>-Freisetzung aus jahrtausendealten fossilen Ressourcen und dem CO<sub>2</sub> aus der energetischen Holznutzung besteht ein riesiger Unterschied. Die energetische Nutzung von Holz ist auf Basis der hierzulande gesetzlich garantierten nachhaltigen Forstwirtschaft und durch das Nutzen von Reststoffen sowie der Substitution fossiler Brennstoffe weitestgehend klimaneutral. Als Grundlage dafür gilt die in der Forstwissenschaft übliche flächen- und bestandsweise Betrachtung der Wälder. Hier muss die CO<sub>2</sub>-Bilanz stimmen.

Und dies ist auch gut so, denn ein jüngerer, vitaler Wald wächst besser, kann mehr CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre aufnehmen und damit seine Rolle als „CO<sub>2</sub>-Senke“ besser wahrnehmen.

**Waldumbau erhöht Verfügbarkeit von Energieholz:** Durch den Klimawandel müssen in den nächsten Jahrzehnten deutschlandweit vorratsreiche Nadelwälder umgebaut werden. Für die Holzverwendung heißt dies auch, dass mit einem erhöhten Holzanfall, vor allem aus nadelholzdominierten Beständen zu rechnen ist. Diese Hölzer werden auch für die Holzbauintiative des Bundes benötigt, wodurch auch in Zukunft Sägespäne für die Pelletproduktion anfallen werden.

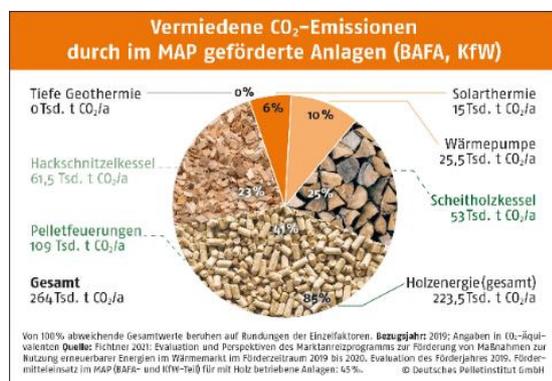
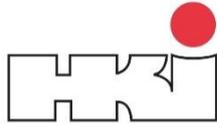


Abb. 1: Über 80 Prozent der durch die Bundesförderung für erneuerbare Wärme reduzierten CO<sub>2</sub>-Menge wird durch Holz- und Pelletfeuerungen eingespart.

Abb. 2 Im deutschen Wald wächst seit Jahrzehnten mehr Holz zu als genutzt wird.

**BBE**BUNDESVERBAND  
Bioenergie e.V.**BDH**Bundesverband der  
Deutschen HeizungsindustrieBundesverband des  
Schornsteinfegerhandwerks**DEPV** Deutscher Energieholz-  
und Pellet-Verband e.V.**DeSH**  
Deutsche Säge- und Holzindustrie  
www.saegeindustrie.deFamilienbetriebe  
Land und Forst**IH**  
Initiative  
Holzwärme**W**  
DIE WALD  
EIGENTÜMER  
AGDWZENTRALVERBAND  
SANITÄR  
HEIZUNG KLIMA

## Verbändeallianz zur Stärkung der Holzenergie im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

### Welche Änderungen müssen im GEG vorgenommen werden?

In dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf sind die folgenden konkreten Anpassungen notwendig:

#### 1. Zu § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

##### **Kein Ausschluss des Heizens mit Biomasseheizungsanlagen im Neubau**

Absatz (2) Satz 5 „Abweichend von Satz 1 darf bei einem zu errichtenden Gebäude keine Heizungsanlage mit Biomasse zur Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 eingebaut oder aufgestellt werden.“ und

Absatz (3) Satz 2 „Satz 1 Nummer 5 ist nicht für eine Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse anzuwenden, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem zu errichtenden Gebäude eingebaut oder aufgestellt wird oder zur Versorgung von einem zu errichtenden Gebäude über ein Gebäudenetz neu eingebaut oder aufgestellt wird.“

... sind ersatzlos zu streichen.

**Begründung:** Ein pauschales Verbot des Einsatzes von Biomasse zur Erfüllung der Anforderungen des §71 Absatz (1) für zu errichtende Gebäude oder für ein Gebäudenetz, das der Versorgung von zu errichtenden Gebäuden dient, stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung des Energieträgers Biomasse dar, stellt das Heizen mit Biomasse auf eine Stufe mit fossilem Öl und Gas, widerspricht dem Grundgedanken der Technologieoffenheit beim Heizen mit erneuerbaren Energien und verhindert in bestimmten Fällen klimagerechte Lösungen der Wärmeversorgung im Neubau.

Die Begründung, es sei davon auszugehen, dass der Neubau eines Gebäudes so geplant werden könne, dass der Einsatz von Wärmepumpen oder der Anschluss an ein Wärmenetz möglich und wirtschaftlich sei, zeigt, dass das hier formulierte Verbot im Regelfall nicht nötig ist: Die Rahmenbedingungen sind im Neubau so, dass ohnehin meist Wärmepumpen installiert werden. Es schließt aber Beheizungskonzepte auf Basis von Biomasse dort, wo sie im Neubau sinnvoll sein können, pauschal aus und behindert so die Wärmewende.

# Verbändeallianz zur Stärkung der Holzenergie im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

## 2. Zu § 71g Anforderungen an eine Heizungsanlage bei Nutzung von fester Biomasse

### a) Keine Diskriminierung von Holzheizungsanlagen bei den technischen Vorgaben

Absatz (1) mit überhöhten und diskriminierenden technischen Vorgaben für Heizungsanlagen mit fester Biomasse und Absatz (2) zur Dimensionierung des verpflichtenden Pufferspeichers sind ersatzlos zu streichen. Als Folgeänderung ist die Nummerierung der Folgeabsätze anzupassen.

**Begründung:** Diese weitreichenden technischen Vorgaben würden die Anlagen unnötig um einen fünfstelligen Betrag verteuern, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Dies benachteiligt Eigentümer von Gebäuden mit hohem Wärmebedarf, für die oftmals keine wirtschaftlichen Alternativen zu Holzheizungsanlagen bestehen.

Insbesondere die Anforderungen des §71g, Absatz (1) Nummer 1. und Absatz (2) (Pufferspeicherpflicht) und Nummer 2. (Kombinationspflicht mit einer Solaranlage zur Wärmeerzeugung) diskriminieren die Nutzung von Holzheizungsanlagen: Bei allen anderen Erfüllungsoptionen sind entsprechende technischen Vorgaben nicht vorgesehen. Eine sachliche Begründung für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Stattdessen ist es das Ziel dieser Vorgaben, den Zubau von Holzheizungsanlagen zu begrenzen, was auch eintreten würde. Dabei ist festzustellen, dass die vorgesehene, gegenüber dem bestehenden Ordnungs- und Förderrecht für Pellet- und Hack-schnitzelkessel von 0,20 bzw. 30 Liter auf 50 Liter verschärfte Pufferspeicherpflicht kaum einen Nutzen hat, da diese modulationsfähigen Anlagen im Teillastbetrieb gemäß EU-Ökodesignverordnung nahezu genauso effizient und sauber laufen müssen wie im Volllastbetrieb.

Die Solarkombinationspflicht lässt sich in vielen Fällen aus technischen und rechtlichen Gründen nicht umsetzen und verteuert die Investitionen, ohne dass die Amortisation in jedem Fall sichergestellt ist. Und bei der Pflicht zu Einrichtungen zur zusätzlichen Reduzierung der Staubemissionen gegenüber der 1. BImSchV stehen Kosten und Nutzen in keinem sinnvollen Verhältnis, da Neuanlagen auf Basis des Immissionsschutzrechtes bereits sehr sauber laufen. Sofern dennoch Verschärfungen der Staubvorgaben angebracht sein sollten, sollten diese i.R. eines ordentlichen Änderungsverfahrens bei der 1. BImSchV erfolgen, wobei der Schwerpunkt auf eine Verminderung der Staubemissionen aus den Anlagen im Bestand liegen müsste.

Die diskriminierenden technischen Vorgaben für Holzheizungsanlagen widersprechen der innerhalb der Bundesregierung vereinbarten Technologieoffenheit der Erfüllungsoptionen. Es ist nicht sinnvoll, bis in die kleinsten Details die technische Ausgestaltung einer Heizungsanlage zu regeln, sondern vielmehr sollten Rahmenbedingungen für die Wärmewende gesetzt werden. Gerade für unsanierte oder teilsanierte Gebäude und Baudenkmäler, die höhere Systemtemperaturen der Heizungsanlage benötigen, werden hier fast unüberwindliche Hürden aufgebaut, obwohl der Bundesregierung bekannt ist, dass alternative Erfüllungsoptionen vielfach nicht zur Verfügung stehen. Dies wäre ein klarer Verstoß gegen das grundgesetzliche Verhältnismäßigkeitsgebot und würde die Akzeptanz des neuen Gebäudeenergierechts unterminieren.

## Verbändeallianz zur Stärkung der Holzenergie im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

### **b) Gleichstellung aller Hybridanlagen mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung beim Nachweis nach DIN V 18599**

In Absatz (3) ist Nr. 6 wie folgt zu formulieren: „6. Hybridheizung bestehend aus einer Heizungsanlage nach Nr. 1. bis 5. in Kombination mit einer Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe der § 71b bis § 71h.“

**Begründung:** Der Gesetzentwurf sieht nur für Wärmepumpen-Hybridheizungen in Kombination mit Gas- oder Flüssigbrennstofffeuerungen den Verzicht auf eine Nachweispflicht nach DIN V 18599 zur Einhaltung der 65-Prozent-Vorgabe im GEG vor. Das ist eine Diskriminierung der anderen Erfüllungsoptionen, für die keine Begründung gegeben wird. Der Verzicht auf diesen aufwändigen Nachweis ist bei allen Erfüllungsoptionen sinnvoll, um die knappen Fachkräftekapazitäten nicht mit Nachweispflichten zu binden, die kaum einen Beitrag zur Gebäudeenergieeffizienz leisten. Die Fachkräftekapazitäten werden sinnvoller in der unmittelbaren Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienz eingesetzt. Es muss ausreichen, wenn der aufwändige Nachweis nur bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung durch die zuständige Behörde gefordert wird. Der Verzicht auf diese Nachweispflicht ist daher auf alle Erfüllungsoptionen auszuweiten.

### **c) Betrieb wasserführender handbeschickter Einzelraumraumfeuerungsanlagen aufwerten**

Absatz 6 Satz 2 sollte lauten: „Beim Betrieb einer dezentralen, handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage kann im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 ein vom Standardwert der DIN V 18599-5:2018-09 abweichender Wert von bis zu 0,10 für den Deckungsanteil am Nutzwärmebedarf angerechnet werden, sofern es sich um eine luftgeführte Anlage handelt, und von bis zu 0,2, sofern es sich um eine wassergeführte Anlage handelt.“

**Begründung:** Die Energieeffizienz wassergeführter Einzelraumfeuerungsanlagen ist höher als die luftgeführter. Daher sollte die Möglichkeit der Anrechnung handbeschickter Einzelraumfeuerungsanlagen nach Art des Wärmeüberträgers differenziert werden.

Berlin, 26.04.2023